

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe des Beitrags. Der Vorstand kann Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrags beschließen. Die Festlegung höherer Umlagen ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beiträge

1. Persönliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 12 €. Weitere Mitglieder desselben Haushalts erhalten 50% Nachlass auf den Jahresbeitrag.
2. Juristische Personen (Firmen) entrichten einen Mindestbeitrag von 120 €/Jahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. 02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden ab der 2. Mahnung Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben.
6. Bei Lastschriftrückgaben sind die Kosten der Bank neben einer Bearbeitungsgebühr von 5 € zu entrichten.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 3 Vereinskonto

Wird noch bekanntgegeben

Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlungen anerkannt.